

Merkblatt

Hinweise für den Nachweis von Qualifikationen und Tätigkeitszeiten Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen

1. Nachweise von Qualifikationen, die den Anträgen (in Kopie), beizufügen sind:

- Approbationsurkunde (entfällt regelmäßig bei den Mitgliedern der PKSH)
- Gebiete: Nachweise über Ausbildungs – bzw. Weiterbildungsabschlüsse
 - bei psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen:
 - Gebiet Erwachsene und Kinder- und Jugendliche : Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z.B. Arztregistereintrag, Fachkundenachweis, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistung des entsprechenden Richtlinienverfahrens, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, bei Übergangsapprobation Nachweis äquivalenter Qualifikationen).
 - Für das Gebiet Kinder- und Jugendliche: alternativ Nachweise einer Zusatzqualifikation von Psychologischen Psychotherapeut*innen entsprechend der Psychotherapievereinbarung für die Behandlung von Kinder und Jugendlichen.
 - Für das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie: Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie und Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken im Rahmen der Weiterbildungsbefugnis vermittelt werden können (z.B. Arztregistereintrag, Fachkundenachweis, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistung des entsprechenden Richtlinienverfahrens, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, bei Übergangsapprobation Nachweis äquivalenter Qualifikationen).
 - bei Fachpsychotherapeut*innen:
 - Gebiet Erwachsene und Kinder- und Jugendliche: Anerkennungsurkunde, aus der sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt.

- Für das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie:
Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können.
- bei Fachärzt*innen:
 - Kopie der Approbationsurkunde
 - Nachweis der abgeschlossenen Facharztweiterbildung
 - Fachkundenachweis
- Bereiche: Nachweise über Weiterbildungsabschlüsse

Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z.B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobation Nachweis äquivalenter Qualifikationen).

2. Selbsterklärung (mit Datum und Unterschrift) und Tätigkeitsnachweise über die mindestens dreijährige psychotherapeutische Tätigkeit (in Vollzeit, bei Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend) im Gebiet/Bereich

- Bei Tätigkeit in Anstellung: Bescheinigung des Arbeitgebers über Dauer, Art und Umfang (Wochenarbeitszeit) der Tätigkeit.
- Bei Tätigkeit in eigener Privatpraxis: Selbsterklärung, aus der der Umfang (durchschnittliche Wochenarbeitszeit, Anzahl der Patientenbehandlung) hervorgeht.
- Bei Tätigkeit in eigener Praxis mit Kassenzulassung: Bestätigung über die Zulassung durch die KV, aus der die Fachgebiete, die Fachkunde (n) sowie ggf. Zusatz-/Bereichsbezeichnung(en)/Zusatzweiterbildung(en) sowie der Umfang der Zulassung hervorgehen.